

Kindergartenreglement



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**

K I N D E R G A R T E N R E G L E M E N T

Die **Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen** beschliesst:

gestützt auf

- das Kindergartengesetz vom 23. November 1983
- die Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985
- das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 23. Dezember 1976

Artikel 1

Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen ist Trägerin des öffentlichen Kindergartens, der im Rahmen der kantonalen Vorschriften geführt wird.

Artikel 2

Dauer des Kindergartenbesuchs

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, sowie vom Schulbesuch ein Jahr zurückgestellte Kinder. Ist noch Platz vorhanden, können auch Kinder aufgenommen werden, die zwei Jahre vor Schuleintritt stehen.

Artikel 3

Verantwortliche Kommission

Der Kindergarten steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Primarschulkommission.

Artikel 4

Wahl der Kindergärtnerinnen

Die definitive Wahl der Kindergärtnerinnen erfolgt auf Antrag der Primarschulkommission durch den Gemeinderat, auf die kantonal einheitlich festgelegte Amtsdauer von sechs Jahren.

Artikel 5

Errichtung und Aufhebung von Kindergartenklassen

Die Primarschulkommission beschliesst über die Eröffnung und Aufhebung von Kindergartenklassen und Kindergärtnerinnenstellen, unter Vorbehalt der Bewilligung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Artikel 6

Kindergartengeld für Kinder aus anderen Gemeinden

Ein allfälliges Kindergartengeld für den Besuch des Kindergartens von Kindern aus anderen Gemeinden wird vom Gemeinderat, auf Antrag der Primarschulkommission festgelegt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, rückwirkend auf den **1. Januar 1990** in Kraft. Es ersetzt das Kindergartenreglement der Gemeinde Sutz-Lattrigen vom 7. Oktober 1982.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung
am 25. Juni 1990.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sutz-Lattrigen

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Aufgabebescheinigung

Das vorliegende Kindergartenreglement ist 20 Tage vor und
20 Tage nach der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni
1990 in der Gemeindegeschreiberei Sutz-Lattrigen öffentlich
aufgelegt worden. Während der öffentlichen Auflage und
innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Ein-
sprachen eingelangt.

Sutz-Lattrigen, den 25. Juli 1990



Der Gemeindegeschreiber:

Von der Erziehungsdirektion des
Kantons Bern genehmigt laut Be-
schluss Nr. 1019-2700.137/89
Bern, 29. Okt. 1990

Der iur. Direktionssekretär:





1019-2700.137/89 Bq/wr
JURDS 213

REGLEMENTSGENEHMIGUNG

Das am 25. Juni 1990 von der Einwohnergemeindeversammlung Sutz-Lattrigen
beschlossene

Kindergartenreglement

wird **genehmigt**.

Bern, 29. Oktober 1990



ERZIEHUNGSDIREKTION
Der iur. Direktionssekretär

Roland Müller

Geht an:

- Gemeinderat 2572 Sutz-Lattrigen
- Regierungsstatthalteramt, Schloss, 2560 Nidau
- Primarschulinspektorat Kreis 19, Frau Katharina Cadetg, Hauptstrasse 213,
2532 Magglingen
- Abl.
- D.